

EFRE-Rahmenrichtlinie
für EFRE-kofinanzierte Vorhaben
auf der Grundlage des
Operationellen Programms EFRE-Saarland 2014-2020
im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf beide Geschlechter.

Zugehörige Anlagen:

- Anlage 1** **Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung mit EFRE-Mitteln (ANBest-P-EFRE)**
- Anlage 2** **Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften mit EFRE-Mitteln (ANBest-P-GK-EFRE)**

Finale Version

Stand: 28.05.2015,
Inkrafttreten: 18.12.2015

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Umsetzung des Operationellen Programms EFRE Saarland 2014 - 2020 im Ziel „ Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

Das Saarland gewährt nach Maßgabe der unter 1.2 aufgeführten Rechtsgrundlagen, nach Maßgabe dieser Rahmenrichtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der saarländischen Landeshaushaltsordnung und der einschlägigen Förderrichtlinien Zuwendungen, die mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Operationellen Programms EFRE-Saarland 2014-2020 im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (Operationelles Programm EFRE Saarland), kofinanziert werden.

1.2 EFRE-spezifische Rechtsgrundlagen

Maßgebliche Rechtsgrundlagen für mit EFRE-Mitteln kofinanzierte Zuwendungen sind neben den nationalen Vorschriften die spezifischen Verordnungen der Europäischen Union (EU) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 (im Folgenden: VO (EU) Nr. 1303/2013), die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 vom 17. Dezember 2013 und die darauf beruhenden Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen, ferner die für das Operationelle Programm EFRE Saarland geltenden EFRE-spezifischen Verwaltungsvorschriften sowie die EFRE-spezifischen Verwaltungs- und Kontrollstrukturen des Saarlandes für die Förderperiode 2014 – 2020.

Die vorgenannten EU-Verordnungen können auf der Website der saarländischen Strukturfondsförderung <http://www.saarland.de/132347.htm> eingesehen werden. Alle Texte können auch bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden. Gültig ist ausschließlich der Verordnungstext.

1.3 Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der mit Mitteln des EFRE kofinanzierten Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der EFRE-Verwaltungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Geltungsbereich der EFRE-Rahmenrichtlinie

Diese Rahmenrichtlinie ist bei allen Zuwendungen anzuwenden, die mit Mitteln des EFRE aus dem Operationellen Programm EFRE Saarland kofinanziert werden. Die EFRE-Rahmenrichtlinie geht den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der saarländischen Landeshaushaltsordnung vor, soweit sie diesen widerspricht oder sie ergänzt. Bei der Unterstützung von Finanzinstrumenten und dem Abschluss von Verträgen im Sinne von § 55 der saarländischen Landeshaushaltsordnung ist diese Rahmenrichtlinie nicht anzuwenden. Ausnahmen von Regelungen der EFRE-Rahmenrichtlinie sind nur im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Europa, der EFRE-Verwaltungsbehörde und, soweit der Nachweis von Ausgaben betroffen ist, dem Landesrechnungshof möglich.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Operationelles Programm EFRE-Saarland

Der Gegenstand der Förderung ergibt sich aus dem Operationellen Programm EFRE Saarland. Förderrichtlinien können den Gegenstand der Förderung einschränken.

Für eine Förderung aus dem Operationellen Programm EFRE Saarland kommt ein Vorhaben nur in Betracht, wenn es jeweils einem der Codes der Dimensionen aus der Nomenklatur der Interventionskategorien gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 215/2014 vom 7. März 2014 zugeordnet werden kann (Art. 125 Abs. 3 Buchst. b) und g) der VO (EU) Nr. 1303/2013).

2.2. Fördergebiet

Die Förderung aus dem Operationellen Programm EFRE Saarland erfolgt grundsätzlich saarlandweit (Art. 70 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1303/2013).

Die EFRE-Verwaltungsbehörde kann die Durchführung eines Vorhabens außerhalb des Programmgebiets, jedoch innerhalb der Europäischen Union, genehmigen, vorausgesetzt, die nachfolgenden Bedingungen werden erfüllt (Art. 70 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1303/2013):

- a) Das Vorhaben bringt Vorteile für das Saarland
- b) Der Gesamtbetrag, der im Rahmen des Operationellen Programms EFRE Saarland außerhalb des Programmgebiets durchgeführten Vorhaben zugewiesen wurde, liegt nicht über 15 % der aus dem EFRE auf Ebene der Priorität geleisteten Unterstützung
- c) Der Begleitausschuss hat dem Vorhaben oder der Art der betroffenen Vorhaben zugestimmt
- d) Die Verpflichtungen der Behörden für das Operationelle Programm EFRE Saarland im Zusammenhang mit der Verwaltung, Kontrolle und Prüfung des Vorhabens werden von den Behörden erfüllt, die für das Programm, in dessen Rahmen das Vorhaben unterstützt wird, zuständig sind, oder sie treffen mit Behörden in dem Gebiet, in dem das Vorhaben durchgeführt wird, Vereinbarungen.

Bei Vorhaben zu technischer Hilfe oder zu Werbemaßnahmen dürfen Kosten außerhalb der Europäischen Union anfallen, vorausgesetzt, die Bedingungen aus Buchstabe a) und die Verpflichtungen in Bezug auf Verwaltung, Kontrolle und Prüfung des Vorhabens sind erfüllt (Art. 70 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1303/2013).

Förderrichtlinien können das Fördergebiet einschränken.

Einschränkungen des Fördergebiets aus anderen nationalen oder unionsrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

2.3 Zuwendungen auf Ausgabenbasis, Ausnahmen

Gefördert werden Zuwendungen auf Ausgabenbasis, das heißt Zuwendungen für Zahlungen des Zuwendungsempfängers, die im Zeitpunkt ihrer Leistung zu einer Minderung seiner Geldbestände führen, soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt ist.

Förderrichtlinien können Ausnahmen hiervon vorsehen, die im Zuwendungsbescheid gesondert festgelegt werden müssen, z.B. standardisierte Einheitskosten oder Pauschalfinanzierung.

Zuwendungen auf Kostenbasis werden gefördert, soweit die für das Vorhaben einschlägige Förderrichtlinie eine Förderung auf Kostenbasis vorsieht und dies im Zuwendungsbescheid bestimmt ist. In diesem Fall sind zusätzliche Nebenbestimmungen, z.B. die ANBest-P-Kosten des Bundes, zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

3. Ziele und Indikatoren

Die Begleitung, Bewertung und Überprüfung der EFRE-spezifischen Ziele und Indikatoren erfolgt gesondert nach Maßgabe entsprechender Mitteilungen der EFRE-Verwaltungsbehörde an die Bewilligungsbehörden.

Die Regelungen zum strategischen Fördermittel-Controlling gemäß Nr. 4 der VV zu § 23 LHO und zur operationellen Erfolgskontrolle gem. Nr. 11a der VV zu § 44 LHO bleiben hiervon unberührt.

4. Zuwendungsempfänger

Der Kreis der Zuwendungsempfänger ergibt sich aus dem Operationellen Programm EFRE Saarland. Förderrichtlinien können den Kreis der Zuwendungsempfänger einschränken.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Kriterien für die Auswahl der Vorhaben

Die Förderung eines Vorhabens setzt voraus, dass dieses den vom Begleitausschuss gebilligten Kriterien für die Auswahl der Vorhaben <http://www.saarland.de/132347.htm> für das Operationelle Programm EFRE Saarland entspricht (Art. 125 Abs. 3 Buchst. a) der VO (EU) Nr. 1303/2013).

5.2 Vorzeitiger Vorhabenbeginn

Falls ein Vorhaben bereits vor Einreichen des Antrags auf Förderung aus dem Operationellen Programm EFRE Saarland begonnen wurde, kann das Vorhaben für eine Förderung nur ausgewählt werden, wenn sämtliche geltenden und für das Vorhaben relevante Rechtsvorschriften eingehalten wurden (Art. 125 Abs. 3 Buchst. e) der VO (EU) Nr. 1303/2013).

Ausgaben, die zwischen der Zulassung des vorzeitigen Vorhabenbeginns und der Bewilligung der Zuwendung getätigt werden, sind nur zuwendungsfähig, wenn sie im Einklang mit den spezifischen Verordnungen der EU in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013, der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und den darauf beruhenden Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen, dem genehmigten Operationellen Programm EFRE Saarland, der Förderrichtlinie, den EFRE-spezifischen Verwaltungsvorschriften sowie den EFRE-spezifischen Verwaltungs- und Kontrollstrukturen des Saarlandes für die Förderperiode 2014-2020 getätigt wurden.

5.3 Physisch abgeschlossene oder vollständig durchgeführte Vorhaben

Vorhaben werden unabhängig davon, ob der Antragsteller alle damit verbundenen Zahlungen getätigt hat, für eine Unterstützung aus dem Operationellen Programm EFRE Saarland nicht ausgewählt, wenn sie physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurden, bevor der Antragsteller der EFRE-Verwaltungsbehörde den Antrag auf Förderung aus dem EFRE im Rahmen des Programms übermittelt hat (Art. 65 Abs. 6 der VO (EU) Nr. 1303/2013).

5.4 Vorhabensende

Gefördert werden nur Vorhaben, die so rechtzeitig fertig gestellt werden können, dass die Verwendungsnachweisprüfung vor dem 31.12.2024 abgeschlossen ist. Mit Mitteln des EFRE kofinanziert werden nur Ausgaben, die vor dem 31.12.2023 getätigt und gezahlt wurden.

5.5 Mehrfachförderung, Ausschluss der Doppelförderung

Ein Vorhaben kann aus dem EFRE oder mehreren ESI-Fonds (Europäische Struktur- und Investitionsfonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten unterstützt werden, vorausgesetzt die vorgegebenen Förderhöchstgrenzen (z.B. nach der sog. "De-minimis"-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 24. Dezember 2013 oder der sog. Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014) werden nicht überschritten und der in einem Zahlungsantrag zur Erstattung aufgeführte Ausgabenposten wird weder aus einem anderen Fonds oder Unionsinstrument noch aus demselben Fonds im Rahmen eines anderen Programms unterstützt (Art. 65 Abs. 11 der VO (EU) Nr. 1303/2013).

Kumulierungsverbote aus anderen Förderrichtlinien oder Programmen oder ähnlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Zuwendungsart

Gefördert werden Zuwendungen zur Projektförderung, das heißt Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Vorhaben (Nr. 2.1.

der VV zu § 23 LHO). Zuwendungen zur institutionellen Förderung, das heißt Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (Nr.2.2. der VV zu § 23 LHO) werden aus dem Operationellen Programm EFRE Saarland nicht gefördert.

6.2 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird grundsätzlich in Form von zweckgebundenen Zuschüssen oder als rückzahlbare Unterstützung gewährt, auch in Kombination mit Preisgeldern und Finanzinstrumenten (Art. 66 der VO (EU) Nr. 1303/2013), soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt ist.

Förderrichtlinien können die Zuwendungsform einschränken.

6.3 Finanzierungsart

Unbeschadet der in Nr. 2 der VV zu § 44 LHO/VV-P-GK vorgesehenen Finanzierungsarten erfolgt die Finanzierung aus dem Operationellen Programm EFRE Saarland als Kofinanzierung zur nationalen (öffentlichen/privaten) Finanzierung.

Der Anteil der EFRE-Mittel auf Vorhabenebene darf höchstens 50 v. H. der im EFRE zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (öffentliche und private Ausgaben) betragen.

Art und Weise der nationalen Finanzierung und der Anteil der EFRE-Mittel auf Ebene des Zuwendungsbescheides sind im Zuwendungsbescheid auszuweisen.

6.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

6.4.1 Festlegung in Förderrichtlinien

Zuwendungsfähig sind diejenigen Ausgaben, die im Einklang mit den spezifischen EU-Verordnungen und den Bestimmungen dieser Rahmenrichtlinie in Förderrichtlinien als zuwendungsfähig festgelegt werden (Art. 65 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1303/2013).

6.4.2 Personalausgaben bzw. Personalkosten

Personalausgaben bzw. Personalkosten sind die Ausgaben bzw. Kosten, die aus einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer herrühren. Personalausgaben bzw. Personalkosten umfassen die Gesamtvergütung einschließlich von in Kollektivverträgen (z.B. Tarifverträgen) vorgesehenen Sachleistungen, die an Personen als Gegenleistung für ihre Arbeit mit Bezug auf ein Vorhaben gezahlt werden. Sie umfassen auch Steuern und Sozialabgaben der Arbeitnehmer sowie die gesetzlichen und freiwilligen Sozialabgaben der Arbeitgeber. Die Kosten für Dienstreisen werden nicht als Personalkosten anerkannt.

Zuschüsse und rückzahlbare Unterstützungen für Personalausgaben bzw. Personalkosten können als Erstattung tatsächlich entstandener und gezahlter Ausgaben nach Maßgabe der Nr. 7.1 dieser Rahmenrichtlinie oder auf der Grundlage einer vereinfachten Kostenoption nach Maßgabe von Nr. 7.4 dieser Rahmenrichtlinie gewährt werden.

Werden Zuwendungen für Personalkosten auf der Grundlage einer vereinfachten Kostenoption gewährt, so gelten als Personalkosten auch Kosten für externes Personal, die aus Dienstleistungsverträgen herrühren, vorausgesetzt diese Kosten sind klar identifizierbar. Die Rechnung über den Dienstleistungsvertrag muss die verschiedenen Kategorien von Kosten darstellen. Als externe Personalkosten gilt ausschließlich der Lohn des externen Personals.

6.4.3 Direkte und indirekte Kosten (Gemeinkosten)

Direkte Kosten sind die Kosten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem individuellen Vorhaben eines Zuwendungsempfängers stehen und bei denen der Zusammenhang mit diesem individuellen Vorhaben dargelegt werden kann (z. B. über eine unmittelbare Zeiterfassung).

Indirekte Kosten (Gemeinkosten) sind Kosten, die entweder nicht unmittelbar mit einem individuellen Vorhaben eines Zuwendungsempfängers verbunden sind oder nicht unmittelbar mit einem solchen Vorhaben verbunden werden können. Diese Kosten umfassen Verwaltungsaufwand, bei dem der jeweilige Anteil eines spezifischen Vorhabens nur schwer festzustellen ist, wie zum Beispiel Verwaltungskosten, Einstellungskosten, Kosten für den Wirtschaftsprüfer, Kosten für das Reinigungsunternehmen und Telefon-, Wasser- oder Stromkosten¹.

Zuschüsse und rückzahlbare Unterstützungen für indirekte Kosten können auf der Grundlage einer vereinfachten Kostenoption nach Maßgabe von Nr. 7.4 dieser Rahmenrichtlinie gewährt werden.

6.4.4 Ausgaben für Reisen

Ausgaben für Reisen werden entsprechend dem Saarländischen Reisekostengesetz (SRKG) als zuwendungsfähig anerkannt.

6.4.5 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig gemäß Art. 69 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1303/2013 sind:

- a) Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften;
- b) Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken, soweit dieser Betrag über 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben liegt. Bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 %. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden;
- c) Mehrwertsteuer, es sei denn, sie wird im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zur Mehrwertsteuer nicht rückerstattet.

6.4.6 Nettoeinnahmen

Potenzielle Nettoeinnahmen im Sinne von Art. 61 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1303/2013 sind nach Maßgabe von Art. 61 Abs. 3 bis 5 der VO (EU) Nr. 1303/2013 vorab zu ermitteln und vorab von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen, es sei denn, das Vorhaben ist nach Art. 61 Abs. 7 Buchst. a) bis h) oder Art. 61 Abs. 8 Buchst. a) bis c) der VO (EU) Nr. 1303/2013 von einer Anwendung des Art. 61 Abs. 1 bis 6 der VO (EU) Nr. 1303/2013 ausgeschlossen. Das Potenzial des Vorhabens, während eines bestimmten Bezugszeitraums Einnahmen zu erwirtschaften, bezieht sich sowohl auf die Durchführung des Vorhabens als auch auf den Zeitraum nach Abschluss des Vorhabens.

Von einer Anwendung des Art. 61 Abs. 1 bis 6 der VO (EU) Nr. 1303/2013 ausgeschlossen sind unter anderem:

- Vorhaben, deren förderfähige Gesamtkosten vor Anwendung der Absätze 1 bis 6 1.000.000 EUR nicht überschreiten;
- Unterstützung für die Finanzinstrumente oder aus Finanzinstrumenten;
- Vorhaben, bei denen die öffentliche Unterstützung in Form einer Pauschalfinanzierung oder auf Grundlage standardisierter Einheitskosten erfolgt;
- De-minimis-Beihilfen;
- Vereinbare staatliche Beihilfen für KMU, wenn eine Begrenzung der Beihilfeintensität oder des Beihilfebetrags für die staatlichen Beihilfen Anwendung findet;
- Vereinbare staatliche Beihilfen, wenn eine Einzelüberprüfung des Finanzierungsbedarfs in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften über die staatlichen Beihilfen ausgeführt wurde.

¹ Die Aufzählung der Beispiele ist nicht abschließend und auch nicht zwingend. Die maßgebliche Festlegung der Kostenkategorien erfolgt in den Förderrichtlinien.

Werden bei einem Vorhaben, bei dem vorab nach Maßgabe von Art. 61 Abs. 3 Buchst. b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 potenzielle Nettoeinnahmen ermittelt und von den zuwendungsfähigen Ausgaben abgezogen wurden, während der Durchführung des Vorhabens Nettoeinnahmen aus Einnahmequellen erwirtschaftet, die bei der Festlegung der potenziellen Nettoeinnahmen des Vorhabens nicht berücksichtigt wurden, so werden die aus diesen Einnahmequellen erwirtschafteten Nettoeinnahmen gemäß Art. 61 Abs. 3 letzter Satz der VO (EU) Nr. 1303/2013 spätestens in der vom Zuwendungsempfänger eingereichten letzten Mittelanforderung bzw. im Rahmen der Endverwendungsnachweisprüfung von den zuwendungsfähigen Ausgaben für das Vorhaben abgezogen.

Werden bei einem Vorhaben, auf das Art. 61 Abs. 1 bis 6 der VO (EU) Nr. 1303/2013 keine Anwendung findet, während der Durchführung des Vorhabens Nettoeinnahmen erwirtschaftet, die zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung nicht berücksichtigt wurden, so werden diese während der Durchführung direkt erwirtschafteten Nettoeinnahmen gemäß Art. 65 Abs. 8 der VO (EU) Nr. 1303/2013 spätestens in der vom Zuwendungsempfänger eingereichten letzten Mittelanforderung bzw. im Rahmen der Endverwendungsnachweisprüfung von den zuwendungsfähigen Ausgaben abgezogen. Dies gilt nicht für Vorhaben, die nach Art. 65 Abs. 8 Buchst. a) bis i) der VO (EU) Nr. 1303/2013 von einer Anwendung des Art. 65 Abs. 8 der VO (EU) Nr. 1303/2013 ausgeschlossen sind.

Von einer Anwendung des Art. 65 Abs. 8 der VO (EU) Nr. 1303/2013 ausgeschlossen sind unter anderem:

- Vorhaben, deren gesamte förderfähige Kosten 50.000 EUR nicht überschreiten;
- Finanzinstrumente;
- Vorhaben, auf die Vorschriften über staatliche Beihilfen Anwendung finden.

7. EFRE-spezifische Bemessungsgrundlagen für Zuschüsse und rückzahlbare Unterstützungen

7.1 Tatsächlich entstandene und gezahlte Ausgaben

Zuwendungen für Zuschüsse und rückzahlbare Unterstützungen werden gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchst. a) der VO (EU) Nr. 1303/2013 als Erstattung förderfähiger Ausgaben gewährt, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, gegebenenfalls zusammen mit Sachleistungen (Nr. 7.2) und Abschreibungen (Nr. 7.3).

7.2 Sachleistungen

Sachleistungen in Form von Erbringung von Arbeitsleistungen und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnung oder gleichwertige Belege nachbewiesene Barzahlung erfolgt ist, können unter der Voraussetzung zuwendungsfähig sein, dass die für das Vorhaben einschlägige Förderrichtlinie dies vorsieht und die nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:

- a) die öffentliche Unterstützung für das Vorhaben, die auch Sachleistungen umfasst, liegt bei Abschluss des Vorhabens nicht über den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Sachleistungen;
- b) der den Sachleistungen zugeschriebene Wert liegt nicht über den auf dem betreffenden Markt allgemein üblichen Kosten;
- c) der Wert und die Erbringung des Beitrags können unabhängig bewertet und geprüft werden;
- d) bei der Bereitstellung von Grundstücken oder Immobilien kann eine Barzahlung für die Zwecke einer Mietvereinbarung erfolgen, deren jährlicher Nennbetrag eine einzige Währungseinheit des Mitgliedstaats nicht übersteigt; der Wert der Grundstücke oder Immobilien muss von einem unabhängigen qualifizierten Experten oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle bescheinigt werden und liegt nicht über dem Höchstbetrag aus Nr. 6.4.5. b) dieser Rahmenrichtlinie.
- e) bei Sachleistungen in Form von unbezahlter Arbeit wird der Wert dieser Arbeit unter Berücksichtigung des überprüften Zeitaufwands und des Vergütungssatzes für gleichwertige Arbeiten bestimmt.

7.3 Abschreibungen

Abschreibungskosten können als zuwendungsfähig angesehen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) die für das Vorhaben einschlägige Förderrichtlinie sieht dies vor;
- b) der Betrag der Ausgaben ist – bei Erstattung auf die in Art. 67 Absatz 1 Unterabs. 1 Buchst. a) der VO (EU) Nr. 1303/2013 genannte Art – durch Rechnungen oder gleichwertige Belege für förderfähige Kosten ordnungsgemäß nachgewiesen;
- c) die Kosten beziehen sich ausschließlich auf den Unterstützungszeitraum für das Vorhaben;
- d) öffentliche Zuschüsse wurden zum Erwerb der abgeschriebenen Aktiva nicht herangezogen.

7.4 Vereinfachte Kostenoptionen

Zuwendungen für Zuschüsse und rückzahlbare Unterstützungen werden gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchst. b) bis d) der VO (EU) Nr. 1303/2013 auch als vereinfachte Kostenoptionen gewährt:

- a) auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten;
- b) als Pauschalfinanzierung - höchstens 100 000 EUR des öffentlichen Betrages;
- c) auf der Grundlage von Pauschalsätzen, festgelegt anhand der Anwendung eines Prozentsatzes auf eine oder mehrere definierte Kostenkategorien.

Vereinfachte Kostenoptionen können in einem Vorhaben kombiniert werden, wenn jede Option unterschiedliche Ausgaben-/Kostenkategorien abdeckt oder wenn sie für unterschiedliche Projekte, die Teil eines Vorhabens sind, oder für aufeinanderfolgende Phasen eines Vorhabens genutzt werden.

Die Methode im Rahmen einer vereinfachten Kostenoption, nach welcher die Ausgaben/Kosten für ein Vorhaben bestimmt werden sowie die für die Zahlung und den Verwendungsnachweis der Förderung geltenden Bedingungen sind im Einvernehmen mit der EFRE-Verwaltungsbehörde, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Europa und gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof in den Förderrichtlinien und im Zuwendungsbescheid festzulegen.

Die Beträge, auf die bei der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen (Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen, Pauschalsätze) Bezug genommen wird, werden grundsätzlich auf eine der folgenden Arten festgelegt:

- a) anhand einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode basierend auf:
 - statistischen Daten oder anderen objektiven Informationen; oder
 - den überprüften Daten aus der bisherigen Tätigkeit einzelner Zuwendungsempfänger; oder
 - der Anwendung der üblichen Kostenrechnungspraxis einzelner Zuwendungsempfänger;
- b) in Einklang mit den Vorschriften für die Anwendung entsprechender standardisierter Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätze, die in den Unionsstrategien für eine ähnliche Art von Vorhaben und Zuwendungsempfänger gelten
- c) in Einklang mit den Vorschriften für die Anwendung entsprechender standardisierter Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätze, die im Rahmen von vollständig vom Mitgliedstaat finanzierten Förderprogrammen für eine ähnliche Art von Vorhaben und Zuwendungsempfänger gelten;
- d) anhand in Nr. 7.5 bzw. Nr. 7.6 dieser Rahmenrichtlinie oder den fondsspezifischen Regelungen bestimmter Sätze;
- e) anhand spezifischer Methoden für die Bestimmung von Beträgen, die in Übereinstimmung mit den fondsspezifischen Regelungen festgelegt wurden.

7.5 Vereinfachte Methoden zur Berechnung von indirekten Kosten auf der Grundlage von Pauschalsätzen

Entstehen durch die Umsetzung eines Vorhabens indirekte Kosten und sollen diese auf der Grundlage eines Pauschalsatzes bemessen werden, so können die indirekten Kosten gemäß Art. 68 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1303/2013 auf eine der folgenden Arten als Pauschalsatz berechnet werden:

- a) Pauschalsatz von bis zu 25 % der zuwendungsfähigen direkten Kosten, sofern der Satz auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode oder Methode berechnet wird, die im Rahmen von vollständig vom Mitgliedstaat finanzierten Förderprogrammen für eine ähnliche Art von Vorhaben und Zuwendungsempfänger gilt;
- b) Pauschalsatz von bis zu 15 % der zuwendungsfähigen direkten Personalkosten, ohne dass der Mitgliedstaat eine Berechnung des anzuwendenden Satzes anstellen muss;
- c) Pauschalsatz, der auf förderfähige direkte Kosten angewendet wird, welche auf bestehenden Methoden und den entsprechenden Sätzen basieren, anwendbar bei Unionsstrategien für eine ähnliche Art von Vorhaben und Zuwendungsempfänger.

7.6 Vereinfachte Methode zur Berechnung von Personalkosten auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten (Stundensatz)

Zur Bestimmung der Personalkosten bei der Umsetzung eines Vorhabens kann der anwendbare Stundensatz gemäß Art. 68 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1303/2013 berechnet werden, in dem die zuletzt dokumentierten jährlichen Bruttopersonalkosten durch 1.720 Stunden geteilt werden.

8. Verfahren

8.1 ANBest-P-EFRE / ANBest-P-GK-EFRE; Besondere Nebenbestimmungen für vereinfachte Kostenoptionen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung mit Mitteln des EFRE (ANBest-P-EFRE; Anlage 1 zur EFRE-Rahmenrichtlinie) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften mit Mitteln des EFRE (ANBest-P-GK-EFRE; Anlage 2 zur EFRE-Rahmenrichtlinie) sind unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

Sie ersetzen die ANBest-P (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung) bzw. die ANBest-P-GK (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften).

Soweit die zuwendungsfähigen Ausgaben auf der Grundlage vereinfachter Kostenoptionen nach Art. 67 Abs. 1 Buchstabe b) bis d) der VO (EU) Nr. 1303/2013 bemessen werden, sind im Einvernehmen mit der EFRE-Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Finanzen und Europa und dem Rechnungshof die daraus resultierenden Abweichungen und Ergänzungen von den ANBest-P-EFRE bzw. den ANBest-P-GK-EFRE insbesondere für den Nachweis der Verwendung in Besonderen Nebenbestimmungen festzulegen.

8.2. EFRE-spezifische Verwaltungs- und Kontrollstrukturen

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der EFRE-spezifischen Kontroll- und Verwaltungsstrukturen (Art. 125 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1303/2013).

8.3. Antragsunterlagen

Dem Antrag auf Zuwendung von Mitteln des EFRE ist neben den nach nationalem Recht erforderlichen Unterlagen eine vom Zuwendungsempfänger unterschriebene Erklärung beizufügen, wonach der Zuwendungsempfänger damit einverstanden ist,

- dass die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehenden Daten an die Verwaltungs-, die Prüf- und Bescheinigungsbehörde, die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof sowie weitere in die EFRE-Förderung eingebundene Stellen (u.a. mit der Evaluierung beauftragte Institute) weitergegeben werden und
- dass bestimmte Daten der erhaltenen Förderung nach Maßgabe von Art. 115 der VO (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 im Internet offengelegt werden.

8.4 Nutzung elektronischer Datenaustauschsysteme

Auf Antrag des Zuwendungsempfängers kann der Informationsaustausch zwischen Zuwendungsempfänger und Bewilligungsbehörde ab dem 31.12.2015 über elektronische Datenaustauschsysteme im Sinne von Art. 122 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1303/2013 erfolgen.

9. In-Kraft-Treten

Diese Rahmenrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2025.

